Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt Amt 50	Stellungnahme-Nr. S0034/22	Datum 09.02.2022
zum/zur A0003/22 – Fraktion DIE LINKE			
Bezeichnung Unterstützung für einkommensschwache Magdeburger*innen			

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	22.03.2022
Gesundheits- und Sozialausschuss	20.04.2022
Finanz- und Grundstücksausschuss	04.05.2022
Stadtrat	12.05.2022

Die Landeshauptstadt Magdeburg stattet Menschen mit geringem Einkommen mit bis zu fünf FFP2-Masken pro Monat aus, damit sie den öffentlichen Nahverkehr nutzen und einkaufen gehen können. Die Zielgruppe sind einkommensschwache Personen, wie die Inhaber der Otto-City-Card und der Bildungskarte, Kurzarbeitende sowie Arbeits- und Wohnungslose.

Die 15. Eindämmungsverodnung des Landes Sachsen-Anhalt regelt im § 4, dass der Betrieb des ÖPNV nach Maßgabe des § 28b Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes zulässig ist.
Der § 28 b Abs. 5 Infektionsschutzgesetz schreibt für die Benutzung des ÖPNV das Tragen von FFP2-Masken oder einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz vor.
Die FAQ der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co KG schreiben bzgl. der Maskenpflicht Folgendes vor:
*„Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist bei der Benutzung von Bus und Bahn Pflicht. Bitte beachten Sie die aktuell gültigen Bestimmungen der Bundesregierung. Laut der **14. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalts** müssen alle Fahrgäste eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung bei Nutzung von Straßenbahn, Bus und Zug tragen. Medizinische OP-Masken sind ausreichend.“*
Als Beispiel für die Einkaufseinrichtungen hier ein Auszug aus den Vorschriften für das Betreten des Allee-Centers in Magdeburg:
„Bitte beachten Sie die geltende Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im gesamten Center, bei allen Shops und Gastronomen (außer am Sitzplatz) sowie unmittelbar vor den Centereingängen.“

Der Antrag soll die Zielgruppe der einkommensschwachen Personen, wie die Inhaber*innen der Otto-City-Card (Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie Stadtpass) und Kurzarbeitende sowie Arbeits- und Wohnungslose begünstigen.

Der benannte Personenkreis ist wie folgt zu differenzieren:

Die coronabedingte Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) wurde für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist, zwischenzeitlich bis zum 31.03.2022 verlängert.

Die Otto-City Card (OCC) vereint alle Bezieher von Leistungen für Bildung und Teilhabe und Empfänger des Stadtpasses. Anspruchsberechtigte Personen sind Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und Bezieher von Kinderzuschlag.

Die Personengruppe „arbeitslos“ beinhaltet mindestens zwei große Gruppen:

a) Empfänger von Leistungen Arbeitslosengeld I nach dem SGB III und
b) Empfänger von Leistungen Arbeitslosengeld II nach dem SGB II.

Die Personengruppe zu a) ist beitragsfinanziert, der Empfängerkreis zu b) kann die OCC beanspruchen. Wohnungslose könnten ebenfalls SGB II oder SGB XII-Leistungen beantragen/erhalten und damit auch die OCC erhalten.

Im Sozial- und Wohnungsamt erhalten nach wie vor alle vorsprechenden Bürger*innen eine FFP2-Maske, sollten sie nicht im Besitz einer solchen sein.

Darüber hinaus sollten folgende Hinweise Beachtung finden:

Entsprechend der Regelsatzverordnung sind im sogenannten „Warenkorb“ für Gesundheitsprodukte 4 % = 17 EURO enthalten. Es erfolgten Corona-Bonus-Zahlungen an SGB II/SGB XII-Empfänger. Die Familienkasse hat Bonus-Zahlungen für kindergeldberechtigte Familien veranlasst.

Für die einzelnen Rechtskreise konnten aus der Zuständigkeit des Sozial- und Wohnungsamtes folgende Daten über die Anzahl an Leistungsberechtigten mit Stand Januar 2022 bzw. bei SGB II Stand September 2021 ermittelt werden:

Rechtskreis	Anzahl Personen
SGB II	28.083
SGB XII	2.999
Wohngeld	2.118
Kinderzuschlag	2.415
Empf. AsylbLG	707
Gesamt:	36.322

Hieraus ergibt sich nachfolgende Beispielberechnung/Schätzung bei Abgabe von 5 FFP2-Masken pro Monat. Die Berechnung bezieht sich dabei ausschließlich auf den dargestellten Personenkreis, da Daten zu „arbeitslosen Personen“ im SGB III Bezug und die Anzahl Kurzarbeitender nicht bekannt und im Sozial- und Wohnungsamt auch nicht statistisch erfasst bzw. erhoben werden.

Anbieter FFP2-Masken	Packungsgröße	Preisangebot in EUR	Kosten pro Stück	Anzahl benötigte Masken/ Monat	Kosten in EUR/ Monat
Kaufland.de	1.000	243,29	0,24	181.610	44.183,90
Health24	1.000	210,00	0,21	181.610	38.138,10
Red Elephant	1.000	399,99	0,39	181.610	72.462,39

Recherchen in der Hansestadt Stralsund, Stadt Leipzig, Stadt Halle und Stadt Dessau haben ergeben, dass dort keine FFP2-Masken an sozialleistungsberechtigte Bürger ausgegeben werden. Die Notwendigkeit wird dort auch nicht gesehen.

Anders verhält es sich im Saarland, München und Berlin-Pankow. Der Freistaat Bayern stellt im Sozialreferat München ca. 500.000 Masken zum Verteilen an die Bürger zur Verfügung. Das Gesundheitsministerium Saarland stellt den Landkreisen 450.000 Masken für anspruchsberechtigte Bürger des Jobcenters und des Sozialamtes zur Verfügung und Berlin-Pankow verteilt die vom Berliner Senat zur Verfügung gestellten FFP2-Masken an Personen mit geringem Einkommen.

Einschätzung:
Der tatsächliche Bedarf an FFP2-Masken für den Antrag umfassenden Personenkreis kann durch das Sozial- und Wohnungsamt nicht ermittelt werden.

Die Kosten der Beispielrechnungen belaufen sich auf ca. 38.138 EUR bis ca. 72.462 EUR je nach Angebot und pro Monat.

Darüber hinaus müssten dem Sozial- und Wohnungsamt die personellen Ressourcen und logistischen Strukturen zusätzlich bereitgestellt werden, um diese Maßnahmen/Aktionen durchführen zu können. Die Personalsituation ist bereits jetzt kritisch.

Abschließend ist festzustellen, dass mit Stadtratsbeschluss vom 24.02.2022 zum A0021/22 eine Mehrheit der umfassten Personengruppen nun FFP2-Masken und Covid-19 Schnelltests erhalten soll.

Borris